

Fragenkatalog zur Evaluierung des Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 8. Februar 2011

Dienststelle/Körperschaft:

Anzahl der Beamtinnen/Beamten in der Dienststelle/Körperschaft:

Stichtag: 31. Dezember 2013

1. **Wie viele Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wurden zum Stichtag 1. April 2011 vom alten Besoldungsrecht ins neue Besoldungsrecht übergeleitet? Bitte geben Sie die Besoldungsgruppe, die (alte) Dienstaltersstufe (DAST.)/Lebensaltersstufe (LAST.), die (neue) Stufe bzw. Zuordnungsstufe und die jeweilige Anzahl der Fälle an. Bitte geben Sie des Weiteren an, in welchem Jahr die Stufe bzw. Zuordnungsstufe verlassen wurde (bis 2013) bzw. verlassen werden wird (2014/2015).**

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 1.

Hinweis für die *unmittelbare* Landesverwaltung: Diese Angaben werden ausschließlich von der Oberfinanzdirektion Magdeburg abgefragt.

2. **Wie viele Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden zum Stichtag 1. April 2011 von der alten Besoldungstabelle in die neue Besoldungstabelle übergeleitet? Bitte geben Sie dabei die Besoldungsgruppe, die (alte) Dienstaltersstufe (DAST.)/Lebensaltersstufe (LAST.), die (neue) Stufe und die jeweilige Anzahl der Fälle an.**

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 2.

Hinweis für die *unmittelbare* Landesverwaltung: Diese Angaben werden ausschließlich von der Oberfinanzdirektion Magdeburg abgefragt.

3. **Wie viele Anträge, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) wurden gegen die Überleitung und die Zuordnung zu Stufen bzw. Zuordnungsstufen gestellt oder eingelegt? Aus welchen Gründen wurden die Rechtsbehelfe erhoben? In welcher Anzahl waren die Anträge oder Rechtsbehelfe (Widerspruch oder Klage) erfolgreich?**

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlagen 3a und 3b.

Hinweis für die *unmittelbare* Landesverwaltung: Diese Angaben werden ausschließlich von der Oberfinanzdirektion Magdeburg abgefragt.

4. **In wie vielen Fällen wurde eine erste Stufenfestsetzung (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 37 Abs. 1 LBesG LSA) vorgenommen? Bitte geben Sie diese getrennt nach Jahren (2011/2012/2013) an. Die Ernennungen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 erwähnen Sie bitte gesondert (betrifft nur Ministerium der Justiz).**

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 4a.

- a) Wie viele dieser Fälle sind Versetzungen anderer Dienstherrn nach Sachsen-Anhalt gewesen? Bitte auch nach Jahren getrennt angeben.
 - aa) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn anerkannt?
 - bb) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund einer „förderlichen“ hauptberuflichen Tätigkeit anerkannt?

cc) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund sonstiger Tatbestände anerkannt? Bitte trennen Sie nach:

- aaa) Zeiten eines Beschäftigungsverbots,
- bbb) Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung,
- ccc) Zeiten einer tatsächlichen Pflege naher Angehöriger,
- ddd) Zeiten des Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder aufgrund sonstiger Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- eee) Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz?

dd) In wie vielen dieser Fälle wurden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nicht berücksichtigt, weil sie bei einer Einstellung im Beförderungsamts (§ 24 Abs. 1 Satz 3 LBesG LSA i. V. m. § 19 Satz 2 oder 3 LBG LSA) bereits berücksichtigt worden sind?

ee) In wie vielen dieser Fälle wurden die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestandes der „nicht zu berücksichtigenden Zeiten“ (§ 26 LBesG LSA) angewandt?

b) Wie viele dieser Fälle waren Ernennungen von Berufsanfängern im öffentlichen Dienst (also keine vorherigen Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst)? Bitte geben Sie die Daten auch nach Jahren getrennt an.

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 4b.

aa) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund einer „förderlichen“ hauptberuflichen Tätigkeit anerkannt?

bb) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund sonstiger Tatbestände anerkannt? Bitte trennen Sie nach:

- aaa) Zeiten eines Beschäftigungsverbots,
- bbb) Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung,
- ccc) Zeiten einer tatsächlichen Pflege naher Angehöriger,
- ddd) Zeiten des Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder aufgrund sonstiger Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- eee) Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz?

cc) In wie vielen dieser Fälle wurden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nicht berücksichtigt, weil sie bei einer Einstellung im Beförderungsamts (§ 24 Abs. 1 Satz 3 LBesG LSA i. V. m. § 19 Satz 2 oder 3 LBG LSA) bereits berücksichtigt worden sind?

dd) In wie vielen dieser Fälle wurden die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestandes der „nicht zu berücksichtigenden Zeiten“ (§ 26 LBesG LSA) angewandt?

c) Wie viele dieser Fälle sind Ernennungen aufgrund einer „Umwandlung“ eines Tarifbeschäftigtenverhältnisses im öffentlichen Dienst in ein Beamtenverhältnis? Bitte geben Sie dies auch nach Jahren getrennt an.

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 4c.

aa) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn anerkannt?

bb) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund einer „förderlichen“ hauptberuflichen Tätigkeit anerkannt?

- cc) In wie vielen dieser Fälle wurden Erfahrungszeiten aufgrund sonstiger Tatbestände anerkannt? Bitte trennen Sie nach:
- aaa) Zeiten eines Beschäftigungsverbots,
 - bbb) Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung,
 - ccc) Zeiten einer tatsächlichen Pflege naher Angehöriger,
 - ddd) Zeiten des Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder aufgrund sonstiger Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
 - eee) Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz?
- dd) In wie vielen dieser Fälle wurden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nicht berücksichtigt, weil sie bei einer Einstellung im Beförderungsamts (§ 24 Abs. 1 Satz 3 LBesG LSA i. V. m. § 19 Satz 2 oder 3 LBG LSA) bereits berücksichtigt worden sind?
- ee) In wie vielen dieser Fälle wurden die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes der „nicht zu berücksichtigenden Zeiten“ (§ 26 LBesG LSA) angewandt?

5. Wie häufig wurde eine Leistungsstufe (§ 23 Abs. 4 LBesG LSA) vergeben? Bitte geben Sie dies gesondert nach Jahren (2011/2012/2013) an.

Bitte verwenden Sie für die Angaben als unmittelbare Landesverwaltung die Anlage 5a und differenzieren Sie dabei, ob diese Vergabe in einer obersten Landesbehörde, einer oberen Behörde, einer Mittelbehörde oder in einer unteren Behörde erfolgte.

Bitte verwenden Sie für die Angaben als mittelbare Landesverwaltung die Anlage 5b.

6. Wie häufig wurde ein Verbleib in einer Stufe (§ 23 Abs. 5 LBesG LSA) angeordnet? Bitte geben Sie dies gesondert nach Jahren (2011/2012/2013) an.

Bitte verwenden Sie für die Angaben als unmittelbare Landesverwaltung die Anlage 5a und differenzieren Sie dabei, ob dieser Verbleib in einer obersten Landesbehörde, einer oberen Behörde, einer Mittelbehörde oder in einer unteren Behörde angeordnet wurde.

Bitte verwenden Sie für die Angaben als mittelbare Landesverwaltung die Anlage 5b.

7. Wie häufig wurden „Wechsel-Leistungsbezüge“ (§ 34 LBesG LSA) gewährt? Bitte geben Sie dabei die vorherige Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung C und die neue nach der Besoldungsordnung W an und differenzieren Sie nach den Jahren (2011/2012/2013)?

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 6.

Hinweis: Diese Frage richtet sich nur an die Hochschulen des Landes.

8. Wie häufig wurde eine Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel (§ 42 LBesG LSA) gewährt? Wie häufig wurde ein Antrag von einer Beamtin, RichterIn oder eines Beamten oder Richters gestellt, der abgelehnt wurde? In wie vielen Fällen wurden Rechtsbehelfe (Widerspruch oder Klage) eingelegt? In wie vielen Fällen waren sie erfolgreich? Bitte geben Sie dies gesondert nach Jahren (2011/2012/2013) an.

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 7.

9. In wie vielen Fällen wurden aufgrund einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Familienzuschlag der Stufe 1 in der Besoldung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht gewährt?

Bitte verwenden Sie für die Angaben die Anlage 8.

Hinweis für die unmittelbare Landesverwaltung: Diese Angaben werden ausschließlich von der Oberfinanzdirektion Magdeburg abgefragt.